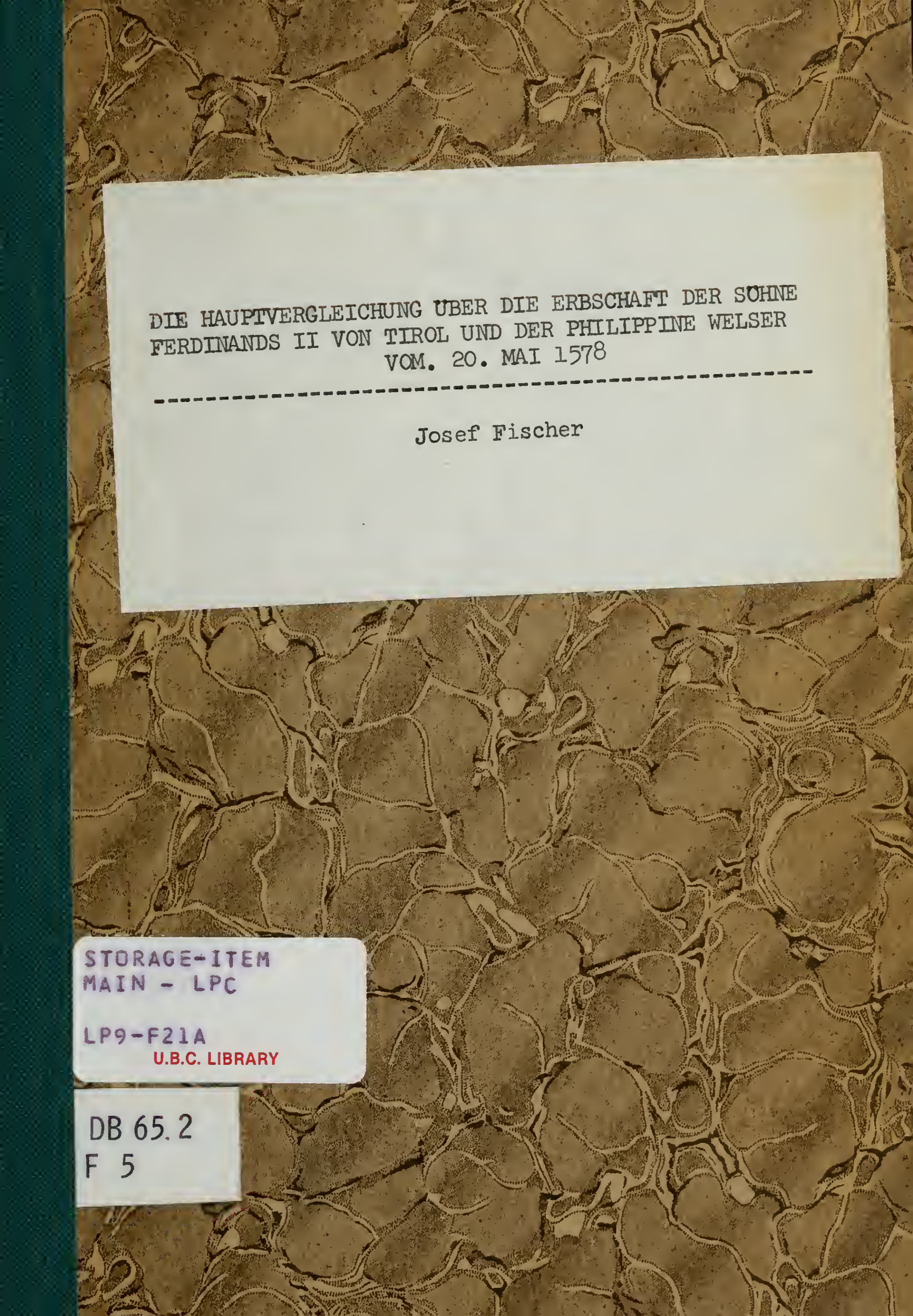


DIE HAUPTVERGLEICHUNG ÜBER DIE ERBSCHAFT DER SÖHNE FERDINANDS II VON TIROL UND DER PHILIPPINE WELSER VOM. 20. MAI 1578

Josef Fischer


Tuum est

Separatabdruck der Ferdinandeums-Zeitschrift III. Folge, 43. Heft.

Die Hauptvergleichung

über die

Erbschaft der Söhne Ferdinands II. von Tirol und der Philippine Welser vom 20. Mai 1578.

Von

Professr P. Jos. Fischer S. J.

(Feldkirch).

In Selbstverlage.

Innsbruck.

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei. — Im Selbstverlage.

1898.

Am 20. Mai 1578 hätte, entsprechend der Erbtheilung Rudolfs II. mit seinen fünf Brüdern vom 10. April und dem Schreiben Rudolfs an Erzh. Ferdinand vom 7. Mai desselben Jahres, die Theilung „der Farnus" des ohne Testament verstorbenen Kaisers Maximilian II. in Wien vorgenommen werden sollen. Aber dieselbe musste bis zum 18. Juni verschoben werden, weil der Stellvertreter Ferdinands, Graf Franz von Thurn, die Nachricht zu spät erhielt [1]. Da aber die andern Interessenten, vor allem Rudolf II. und der Vertreter des Erzh. Karl von Steiermark, am bestimmten Tage in Wien weilten, so kam am 20. Mai in Wien ein Vergleich zustande, der das Ergebnis langjähriger Verhandlungen und der Ausgangspunkt von nicht minder verwickelten ferneren Erörterungen war. Es ist unsere „Haupt-Vergleichung". Da sie sich in demselben Fascikel befand wie die „bruederliche Erbs-Vergleichung" [2]), so ist auch sie der bisherigen Forschung entgangen. Kulturhistorisch und reichsrechtlich betrachtet bietet der im Anhang wörtlich mitgetheilte Vertrag manche wertvolle Ergänzung zum brüderlichen Erbvergleich. Für Ferdinand war derselbe die heiss ersehnte Erfüllung seines Herzenswunsches, die Söhne seiner geliebten Philippine zum Range von regierenden Reichsfürsten erhoben zu sehen. Ueber die bisher fast unbekannten Vorverhandlungen

---

[1]) Vgl. meinen Aufsatz über die Erbtheilung Rudolfs II. in der Ferd.-Zeitschr. Jhrg. 1897 S. 16.

[2]) a. a. O. S. 23 ff.

gibt uns die Hauptvergleichung in Verbindung mit andern gleichzeitigen Acten [1]) beachtenswerten neuen Aufschluss.

Den herzlichen Dank, den ich früher dem leider inzwischen verstorbenen k. k. Hofrath und Archivdirector Dr. David Ritter von Schönherr aussprach, schulde ich demselben noch an dieser Stelle. Zu nicht minderem Danke hat mich ein hochverehrter Amtsnachfolger, Archivdirector Dr. Michel Mayr, verpflichtet.

I. Geschichte der Hauptvergleichung.

Den Ausgangspunkt für die „Hauptvergleichung“ bildet die Urkunde Kaiser Ferdinands I. vom 13. September 1561, welche zwei Tage später (15. Sept.) durch die beiden ältesten Söhne Ferdinands, Maximilian und Karl, bestätigt wurde [2]). In dieser Urkunde findet sich unter anderm die Bestimmung, dass die Söhne des Erzh. Ferdinand und der Philippine Welser von der vollberechtigten Succession ausgeschlossen sein, dass sie aber „anstat solcher Succession“ zusammen eine Jahresrente von 30.000 Gulden „von den Fürstenthumben und Landen“, welche Erzh. Ferdinand zufallen würden, erhalten sollten [3]). Um die Auszahlung dieser 30.000 fl. an seine Söhne möglichst

---

[1]) Die im Verlaufe der Arbeit verwerteten Archivalien finden sich, wenn nicht ausdrücklich ein anderer Fundort angegeben ist, im Innsbrucker Statthalterei-Archiv. Ferd. bezeichnet die Abtheilung Ferdinandeum; Misc. bedeutet Miscellanea; A. M. Ambraser Missive; A. C. Ambraser Concepte.

[2]) Vgl. Beil. unter A. n. 1.; Misc. 589. n. 2. u. 3. An letzterem Orte findet sich ein Verzeichnis von 128 Actenstücken, die nach dem Tode des Markgrafen Karl von Burgau von Günzburg nach Innsbruck „gefiert“ und daselbst am 17. Sept. 1619 von zwei „Registratoren“ des Erzh. Leopold „gegen dem Inventario erseehen“ und mit gelegentlichen Bemerkungen über ihren Befund katalogisiert wurden. An erster Stelle wird aufgeführt das Eheversprechen Ferdinands mit Philippina Januar 1557.

[3]) a. a. O. vgl. Bucholtz, Geschichte Ferdinands I. B. IX, 738 ff.; Hirn, Erzh. Ferdinand II. von Tirol B. II, 319. Die dort und Misc. 589 n. 2. erwähnte eigenhändige Verschreibung Ferd. I. vom 1. Aug. 1559 ist im Hauptvergleiche nicht aufgeführt.

sicher zu stellen, machte Erzh. Ferdinand, dem nach des Vaters Tode Tirol und die Vorlande zugetheilt worden waren, in seinem Testamente vom 30. März 1570 „auf etliche Graf- und Herrschaften [seines Gebietes] ain Auszaigung". Die Brüder Maximilian, der seit 1564 als Kaiser regierte, und Karl von Steiermark gaben dazu bereitwillig ihre Zustimmung am 18. Januar 1574 [1]). Aber auch dies genügte, wie Hirn richtig bemerkt, der Fürsorge Ferdinands für seine Kinder nicht. Statt der blossen Pfandverschreibung wollte er die Herrschaften selbst auf die Söhne übertragen wissen, damit ihnen auf Grund des Herrschaftsbesitzes der Rang von Reichsfürsten gesichert werde [2]).

Die günstige Gelegenheit zur Ausführung seiner weitschauenden Pläne schien dem Erzherzoge der Regierungsantritt seines jugendlichen Neffen, Kaiser Rudolfs II., zu bieten. Aber auch jetzt noch ging er nur schrittweise voran. „Aus hochbeweglichen Ursachen" schlug er dem Kaiser Rudolf und dem Erzherzoge Karl zuerst „andere Stuck" vor [3]). Die Verhandlungen führte sein Secretär Hohenhauser [2]) mit Glück. Rudolf und Karl bewilligten, dass „die Landtgrafschaft Nellenburg und [die] Grafschaft Hochenberg für den halben Thayl der dreissig tautendt Gulden und für den andern halben Thayl dise vorlendische Herrschaften als Beffort, Thann, Altkhirch, Pfyrdt, Sennhaim, Ysenhaim und Lännser" den Söhnen der Welserin „gelediget, abgetreten und übergeben werden" sollten [4]).

Zur Ausführung dieser Bewilligung wurde eine Commission eingesetzt, welche sich „vor allem über den finanziellen Stand

---

[1]) a. a. O. Misc. 589. n. 8. u. 4.

[2]) Hirn a. a. O. S. 373.

[3]) In dem Testamente (1570) hatte Erzh. Ferdinand seine Söhne auf die Grafschaft Hohenberg und drei andere vorländische „und etliche Herrschaften an den wälschen Confinien" verwiesen. Vgl. Bibl. tirol. Dipl. n. 612. III, 31. und Egger, Geschichte Tirols II, 261, daselbst auch die Quellennachweise S. 576. § 3. n. 12.

[4]) Beil. unter A. n. 2. Diese erste Aenderung war bisher unbekannt.

der in Frage kommenden Herrschaften informiren sollte" [1]). Dabei zeigte sich, dass die „angeregte Bewilligung etwas schwerlich ins Werk zu richten" wäre. Deshalb schlug der besorgte Vater „über weiters gehaltens Nachgedenken" statt der „angezaigten vorlendischen Herrschaften .... die Marggrafschaft Burgaw sambt den Herrschaften vor dem Arlperg als Veldtkhirch, Bregenz und Hochenegg" vor. Mit der Bitte um Bestätigung dieser Aenderung verband Erzherzog Ferdinand die weitere, dass seinen Söhnen „darneben auch die fürstlich Eher und Titl folgen" sollten, so dass sie sich „Marggrafen des heyligen Röm. Reichs zu Burgaw, Landtgrafen zu Nellenburg, Grafen und Herrn zu Hochenberg, Veldtkhirch, Bregenz und Hohenegg nennen und schreiben mügen" [2]).

In Innsbruck hatte man sich, wie es scheint, die Erreichung auch dieser Forderungen als nicht sonderlich schwierig vorgestellt. Und gegen die privatrechtliche Uebertragung der gewünschten Herrschaften würden Rudolf und Karl auch wohl keine besondern Schwierigkeiten erhoben haben [3]). Anders verhielt sich die Sache mit der reichsrechtlichen Forderung, dass die Söhne Ferdinands mit dem Herrschaftbesitze auch den Titel und Rang von Reichsfürsten erhalten sollten. Gegenüber diesem Begehren erklärte Rudolf entschieden, die bisherigen „Subiectionsverhältnisse" müssten ungeändert bleiben. Erzherzog Ferdinand gab insofern nach, als er zugestand, dass die begehrten Herrschaften „jederzeit durch den eltisten regierenden Erzherzogen" vom römischen Kaiser und Reich „neben andern österreichischen Fürstenthumben, Graf- und Herrschaften zu Lehen empfangen" und dann durch diesen seinen Söhnen und deren männlichen Lehenserben „zu jeden Zeiten und Fellen zu rechten After-Manns-Lehen verliehen" würden [4]).

---

[1]) Hirn, Ferd. II, 373.

[2]) Beil. unter A. n. 2.

[3]) Wie aus der Hauptvergleichung erhellt, hätte ja die Landgrafschaft Nellenburg nebst den andern Herrschaften auch „clediget, abgetreten und übergeben werden" sollen.

[4]) Beil. unter A. n. 3. Die Verschiedenheit dieser Darstellung von der Hirns a. a. O. scheint durch die Hauptvergleichung gefordert und hinlänglich begründet zu sein.

Auf Grund dieses Anerbietens scheint Ferdinand die unverzügliche Erledigung seiner Wünsche erwartet zu haben. Bereits am 14. Aug. 1577 stellte auf seinen Befehl hin Card. Andreas in Rom eine Urkunde aus, welche den jüngern Bruder Karl ermächtigte, die Belehnung mit Burgau und den andern Herrschaften als mit Afterlehen sich vom Vater in ihrer Beider Namen ertheilen zu lassen [1]). Und schon beehrte man in Innsbruck Karl mit dem Titel Markgraf [2]). Aber die „Verfertigung", zu der sich Rudolf nach dem Zugeständnisse des Erzherzogs endlich entschloss, liess noch lange auf sich warten. Am 27. November gab Ferdinand seinem Unmuthe darüber, dass „dise Sache je lenger je mer über Verhoffen in Weiterung wachst", in dem Abberufungsschreiben an seinen Secretär Hohenhauser lebhaften Ausdruck. Das Schreiben sollte der Gesandte den verordneten kaiserlichen Räthen „wol fürweisen", nach erhaltenem Abschied aber „weder der Commission [3]) oder anders halben ferner sollicitieren", sondern sich alsbald nach Innsbruck auf den Weg machen [4]).

Die Abberufung Hohenhausers bedeutete aber keineswegs den Abbruch der Verhandlungen. An seiner Stelle wurde vielmehr der Hofkammerrath Ferdinands, Erasmus von Heidenreich,

---

[1]) Vgl. Hirn, Ferd. II, 373[4]. Erzh. Ferdinand war damals selbst der älteste regierende Erzherzog.

[2]) Relation des Venetianers Donado vom 11. Sept. 1577 in den Fontes rerum austriacarum Tom. XXX, 364; die Angabe D., der Sohn Ferdinands (che hora lo chiamano il Marcheso) sei bereits vom Kaiser Maximilian II. mit Burgau belehnt worden, ist unrichtig.

[3]) Zur Feststellung der finanziellen Verhältnisse.

[4]) Ferd. 115. Ferd. an Hohenhauser 1577. 27. Nov. Concept. Die beiden im Abberufungschreiben erwähnten Berichte Hohenhausers vom 16. Nov. fanden sich nicht vor. Ferd. ersah aus denselben, „wellichermassen die Rö. kay. Mt. . . . sich des bewusten Vorbehalts halben [es dürfte die Afterlehnschaft gemeint sein] resolviert und die Verfertigung thuen lassen wollen". — Im P. S. wird H. angewiesen, den Weg über Judenburg und durch das Pusterthal zu nehmen, wofern er „das Hindl" der Gemahlin des Erzh. Karl noch nicht „presentirt" habe, sonst aber solle er „den negsten Weg an die Hand nemen" und sich an keinem Orte aufhalten lassen.

der eben damals zugleich mit dem Grafen Franz von Thurn den Erbvergleich zwischen Rudolf II. und seinen Brüdern vermitteln sollte, mit der Vertretung der Angelegenheit betraut[1]). Ueber den Gang dieser Verhandlungen finden sich keine besondern Archivalien vor, sondern nur gelegentliche Andeutungen in den Berichten Heidenreichs über die Kosten seines Aufenthaltes in Wien und den Verlauf der brüderlichen Erbvergleichung[2]). Nach der glücklichen Lösung seiner Aufgabe kehrte der altersschwache Hofkammerrath nach Innsbruck zurück. Bevor er noch dem Erzherzoge über seine Wiener Verhandlungen Bericht erstattet hatte, starb der treue Diener „unversehens". Infolge dieses unerwarteten Todes sah sich Ferdinand genöthigt, den Grafen Thurn statt Heidenreichs, der dazu „am teuglichisten gewest", mit seiner Vertretung bei der Theilung der fahrenden Habe Maximilians II. zu beauftragen[3]). Die Folge dieser Aenderung war, dass die Theilung, wie schon

---

[1]) Ferd. 115. Die Instruction Ferdinands vom 21. November 1577 schreibt seinen Vertretern vor, am 10. Dec. in Wien einzutreffen und die „beyverwarte verschlossene Credenzschreiben" dem Kaiser und dessen Brüdern einzuhändigen.

[2]) Ferd. 115. Heidenr. an Ferd. Wien 1577 [statt 1578!] 22. Jan. Eigh. Or. „Der Lehensbrief und Revers den von Eur Fl. Dt. überschickten Copeyen gemess bin ich täglich aus Ir Kay. Mt. . . . Hof-Canzlei gewertig, [um dieselben] mit mir nach Abgang der bruederlichen Vergleichungshandlung . . . alsdann hinauf zu fueren". In demselben Schreiben verweist H. auf eine „Beantwortung" Ferdinands vom 10. Jan. und einen „Bericht", der demselben „darsider" wohl zugekommen sei; beide fehlen. — Am 15. Febr. klagt H. dem geheimen Rath Ferdinands Joh. Freiherrn zu Schneeberg seine Noth, dass ihm nur „Mue und Arbait und beschwerliche Hendl" zutheil würden. Man solle aber einmal „der vorigen Abgesandten und Räth Zerungen in Lehnsempfahungen, in andern sondern Handlungen und wie die Canzleyen von inen begabt worden", ersehen. „Das will nun mit meiner Verrichtung alles erspart sein." Und „daruber ist man noch mit den Uncosten ubl mit mir zufrieden." Der alte Mann klagt Gott seine Noth, dass er „dergestalt in Verderben" gerathen müsse.

[3]) Ferd. 115. Ferd. an Kaiser Rudolf sowie an Graf Fr. v. Thurn. Innsbruck 1578. 14. Mai. Conc. Vgl. a. a. O. Ferd. an Rudolf und an die Erzh. Matthias u. Max vom 5. Mai.

bemerkt, nicht am 20. Mai, sondern erst am 18. Juni vorgenommen werden konnte. Am 20. Mai aber wurde von Kaiser Rudolf II. und den zur beabsichtigten Theilung persönlich anwesenden oder durch ihre Bevollmächtigten vertretenen Erzherzogen die „Haupt-Vergleichung“ ausgestellt, welche die Erbschaft der Söhne Ferdinands und der Welserin regelte.

II. Die wichtigsten Bestimmungen der Hauptvergleichung und deren Ausführung.

Da die Forderungen des Erzherzogs Ferdinand den früheren Bewilligungen der Kaiser Ferdinands I., Maximilians II. und Rudolfs II. „nicht ungemess“ erschienen, so wurde „in Craft dis Briefs“ vom 20. Mai den Söhnen Ferdinands Andreas und Karl „vorbenante Marggrafschaft, Landtgrafschaft, Graf- und Herrschaften Burgaw, Nellenburg, Hochenberg, Veldtkhirch. Bregenz und Hohenegg mit aller derselben Ein- und Zugehörungen . . . abgetretten“. Auch sollten sie „den Titel und die furstlich Eher und Würde daher nemen“. Bei den Reichsversammlungen wird ihnen Sitz und Stimme zugesichert; für die etwa erforderliche Zustimmung der Kurfürsten zu dieser Bewilligung versprach der Kaiser auch seinerseits zu sorgen. Die kaiserlichen Kanzleien werden angewiesen, sich im brieflichen Verkehr der entsprechenden Titel zu bedienen. Zugleich wurden die Markgrafen der grossen Freiheiten und Privilegien des Hauses Oesterreich theilhaft, die im einzelnen aufgezählt werden [1]. Seit der Ausstellung der „Haupt-Vergleichung“ führten Karl und Andreas und, wie Hirn bemerkt [2], wohl auch Philippine Welser die fürstlichen Titulaturen nach der Markgrafschaft Burgau, der Landgrafschaft Nellenburg und den andern verliehenen Graf- und Herrschaften.

Ferdinand sah so einen Theil seiner Wünsche endlich befriedigt, doch die volle Erfüllung des Vertrages sollte er nicht erleben. Nach dem Hauptvergleiche waren Commissäre vom

---

[1]) Beil. unter B. n. 1. u. 2.

[2]) Hirn, Ferd. II, 374.

Kaiser und Erzherzoge zu bestimmen, welche den Ertrag der verliehenen Besitzungen sowie die auf denselben lastenden Schulden und Verweisungen feststellen und darlegen sollten, wie die 30.000 Gulden „richtig gemacht" werden könnten [1]). Die Verhandlungen über diese Angelegenheit zogen sich sehr in die Länge. Erst das Jahr 1588 brachte am 14. Juli ein für Ferdinand erfreuliches Ergebnis. Rudolf und die Erzherzoge bewilligten ihm nämlich, dass „die mangltеn 6805 G. zu Erfillung der 30.000 G. jerlichen Einkumbens" allein aus den „gemainen Gefellen und Einkomen" der angewiesenen Besitzungen „guet zu machen" seien [2]). Aber trotz dieser günstigen Entscheidung und trotz aller ferneren Bemühungen des Erzherzogs waren die Söhne beim Tode des Vaters (1595) noch nicht dieses Einkommens „vergwisst" [3]).

Die Verstimmung des Markgrafen Karl über Kaiser Rudolf, der sich zudem nach dem Tode Ferdinands in den Besitz des grössten Theiles der Verlassenschaft desselben gesetzt hatte, war so gross, dass ihm sogar, wie Jäger [4]) schreibt, eines Tages das Wort entschlüpfte: „Tirol werde noch unter den Herren von Oesterreich Ursache zum Kriege werden". Zum Kriege ist es zwar nicht gekommen, doch erforderte es

---

[1]) Beil. unter B. n. 1. Für das Folgende vgl. Hirn, Ferd. II, 374 ff.

[2]) Misc. 589. n. 6. Das dort angegebene Actenstück findet sich Ferd. 115 mit dem entsprechenden Datum 14. Juli 1588 und eine im wesentlichen genaue Inhaltsangabe desselben ebendaselbst in einem Briefe Karls vom 14. Apr. 1597. Kaiser Rudolf und Erzh. Karl hatten die Hauptvergleichung „dahin nit verstehen" können, sondern auch „die Regalien und Herrligkait, und was denselben allenthalben anhängig" als „Verweisung" verstanden. Hirn bezeichnet den 10. Juli als Tag der Ausstellung und gibt das Einkommen und die Ausgaben in runden Summen an. Nach den genauern Angaben a. a. O. belief sich die Einnahme aus den Gefällen auf 41865 G. 33 Kr. 3½ Pfg., die Ausgabe auf 18617 G.

[3]) Hirn, Ferd. II, 376.

[4]) Alb. Jäger, Beiträge zur Geschichte der Verhandlungen über Tirol nach dem Tode Ferdinands von 1595—1597 im Archiv für öst. Gesch. B. 50. S. 138.

noch langjährige energische Unterhandlungen, bis „die Immission“ erfolgte.

Bei der „Tyrolischen Hauptvergleichung“ in Wien (1597) machten Andreas und Karl ihre Rechte, gestützt auf unsere „Haupt-Vergleichung“, sehr entschieden geltend, aber ihr Bemühen war resultatlos wohl auch infolge der Einsprache der Tiroler, die ihren Bestrebungen abgeneigt waren [1]). Als Cardinal Andreas 1600 starb, lag seinem thatkräftigen Bruder Karl allein die unerquickliche Aufgabe ob, Rudolf und die andern Erzherzoge zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zu drängen. Um so mehr musste diesem an der endlichen Erledigung der Sache liegen, da er sich im Jahre 1601 mit der Herzogin Sibylla von Jülich vermählte. Aber der verderbliche Bruderzwist zwischen Rudolf und Matthias, der erst im Jahre 1608 durch den Vertrag von Lieben einen vorläufigen Abschluss fand, war der Regelung hinderlich. Die Belehnung und Immission erfolgten denn auch erst im Jahre 1609.

Nach unserm Hauptvergleiche sollte die Markgrafschaft Burgau sowie die andern Herrschaften den Söhnen Ferdinands als „After-Manns-Lehen“ durch den ältesten regierenden Erzherzog übertragen werden. Dieser Bestimmung entsprechend wurde vom „Kunig Mathia als eltisten Erzherzogen zu Oesterreich“ am 4. Mai 1609 der Lehnsbrief über die Markgrafschaft Burgau, die Landgrafschaft Nellenburg und die andern Graf- und Herrschaften für den Markgrafen Karl von Burgau ausgestellt [2]). Am 6. September desselben Jahres erfolgte end-

[1]) Alb. Jäger a. a. O. und S. 203 ff.

[2]) Misc. 589. n. 22. Ebendort sind n. 10: „Drei unterschidliche Ratifications Libell des Marggrafischen Burgawischen Immission Vertrag“ der Erzherzoge Matthias, Maximilian und Ferdinand aufgeführt mit dem Datum „der erstere Wien d. 15. Marty, der ander 5. September und die drit 30. May, alle Anno 1608.“ Wenn Stieve, Briefe und Acten V, 767[3] nach einem Berichte Soranzos vom 1. Aug. 1605 „die endlich erfolgte Abfindung des Mgr. von Burgau“ für 1605 annimmt und dieselbe auf den Wunsch Rudolfs, sich nach Tirol zu begeben, zurückführt, so ist richtig, dass Rudolf damals aus Prag fliehen wollte, und dass um jene Zeit lebhaftere Verhandlungen wegen Burgau geführt wurden (vgl. z. B.

lich auch „Karls Immission in die ihm zuerkannten Länder durch den Erzherzog Maximilian“ [1]). Doch nicht lange sollte sich der ritterliche Markgraf des heiss erkämpften Besitzes erfreuen. Bereits am 30. October 1618 starb nämlich Karl ohne erbberechtigte Kinder zu hinterlassen [2]). Infolge dessen gelangte alsbald die Schlussbestimmung der Hauptvergleichung zur Ausführung und „obbenante Marggrafschaft, Landtgrafschaft, Graf- und Herrschaften“ fielen „widerumb an unser loblichs Haus Oesterreich“ zurück [3]).

Beilage.

Haupt-Vergleichung [vom 20. Mai 1578].

A. Geschichte des Hauptvergleiches [4]).

[1.] Wir Rudolf der Ander von Gottes Genaden erwelter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Merer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien Kunig, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgundi, zu Brabant, Steyr, Kärndten, Crain, Luzemberg [!], Wiertemberg, Ober- und Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des heiligen Römischen Reichs zu Burgaw, zu Märchern, Ober- und Nider-Lausniz, ge-

---

A. C. 1605 24. März. Instruction für Ducker; A. M. 1605 11. Apr.), aber von einer endgültig erfolgten Abfindung kann nach dem Gesagten keine Rede sein. Dasselbe gilt von der „gänzlichen Abrede“, die nach Schrötter, Fünfte Abhandlung S. 295 und 554 ff. am 25. Aug. 1606 erfolgte.

[1]) Alb. Jäger a. a. O. S. 138. Sartori, Staatsgesch. der Markgr. Burgau S. 294.

[2]) Die testamentarischen Bestimmungen Karls über die Versorgung seiner natürlichen Kinder sind abgedruckt in Keyslers Reisen 2. A. I, 23 f. Hannover 1751.

[3]) Ueber das fernere Schicksal dieser Gebiete vgl. Renner, die Erbtheilung Ferdinands II. mit seinen Brüdern. Ferd. Zeitschr. Jhrg. 1874 S. 197 ff; Sartori, a. a. O. S. 302 ff.

[4]) Die mit A. und B. bezeichneten Ueberschriften wurden von dem Herausgeber hinzugefügt. Die Schreibweise des Actenstückes wurde der heutigen in der gleichen Weise angepasst, wie bei der „bruederlichen Erbs-Vergleichung“ vgl. Ferd. Zeitschr. Jhrg. 1897 S. 23[3]. Die Eigennamen blieben unverändert.

fürster Grafe zu Habspurg, zu Tirol, zu Pfyrt, zu Kyburg und zu Görz, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenaw und zu Salins.

Auch wir Carl von denselben Gottes Genaden Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgundi, Steyr, Kärndten, Crain und Wiertemberg, Grafe zu Tyrol und Görz, bekennen für uns, unsere Erben und Nachkommen, und dann wir Kayser Ruedolf im Namen und aus Volmacht der hochwürdigen, durchleuchtigen, hochgebornen unserer freundlichen, geliebten Gebrüdern und Fursten Herrn Alberten, der heyligen Römischen Kirchen Cardinaln, auch Ernsten, Mathiasen, Maximilian und Wenzislawen, Erzherzogen zu Österreich, Herzogen zu Burgundi, Steyr, Kärndten, Crain und Wiertemberg, Grafen zu Tyrol, auch derselben Erben und Nachkomen offentlich mit diesen Brief und thuen kundt allermenigelich, das weylend Kayser Ferdinand, unser geliebter Anherr und gnedigister, geliebter Herr und Vatter hochloblichister seliger Gedechtnus ain Vertrag und Ordnung, datiert zu Wienn den dreyzehenden Tag September des verschinen ain Tausendt funfhundert ain und sechzigisten Jars, aufgericht under andern dises Inhalts: Demnach des durchleuchtigen, hochgebornen, unsers freundtlichen, lieben Vettern, Bruedern und Fürsten, Herrn Ferdinanden Erzherzogen zu Österreich, Herzogen zu Burgundi, Steyr, Kärndten, Crain und Wiertemberg, Landgrafe in Elsass, Marggrafe zu Burgaw und Grafen zu Tyrol eheliche Süne von der Succession und Erbschaft Irer Kay. Mt. Erbfurstenthumb und Länder (doch mit darin vermelten und einverleibten Vorbehalten der Succession) ausgeschlossen sein; das anstat solcher Succession denselben Sönen allen mit einander dreissig Tausendt Gulden jerlichs erblichs Einkomen von den Fürstenthumben und Landen seiner Lieb Anthayls erfolgen und gegeben werden solle. Wellichen Vertrag und Ordnung unser geliebter und gnedigister Herr Vatter und Brueder, weiland Kaiser Maxmilian der Ander dis Namens, damals Kunig zu Behaim, hochloblicher seliger Gedechtnus, so wol wir Erzherzog Carl für uns beed, auch unsere Erben und Nachkomen, sönlich und bruederlich bewilliget, angenomben und mit unserm derhalben verfertigtem schriftlichem Schein, dessen Datum weiset zu Wien den funfzehenden Tag vorgedachts Monats September und ain Tausendt funfhundert ain und sechzigisten Jars becreftiget haben. Und hierauf wolgedachts unsers Vettern und Brueders [Erzh. Ferdinands] Liebde in derselben Anno sibenzig aufgerichtem Testament, welliches hochgedachter Kaiser Maxmilian und wir Erzherzog Carl mit unsern Handschriften und Insigeln confirmirt und bestettiget,

der bemelten jerlichen dreissig Tausendt Gulden Deputats halber auf etliche Graf- und Herrschaften ain Auszaigung gemacht.

[2.] Hernachmals aber [hat Erzh. Ferdinand] aus hochbeweglichen Ursachen andere Stuck in seiner Liebden vorderosterreichischen Landen Irer Kay. Mt. und uns Erzherzog Carlln ernent und furgeschlagen und darauf ist von uns bewilliget worden, das die Landtgrafschaft Nellenburg und Grafschaft Hochenberg für den halben Thayl der dreissig tausendt Gulden und für den andern halben Thayl dise vorlendische Herrschaften als Beffort, Thann, Altkhirch, Pfyrdt, Sennhaim, Ysenhaim und Lännser seiner Lieb Sönen gelediget, abgetreten und übergeben werden sollen. Als aber bey Auszaigung jezternannter vorlendischen Herrschaften und Stuck allerhand und solliche erhebliche Bedenken und Verhinderungen fürgefallen, derowegen angeregte Bewilligung etwas schwerlich ins Werk zu richten sein mechte, derhalben uns sein Liebden [Erzh. Ferdinand] über weiters gehaltens Nachgedenken für die angezaigten vorlendischen Herrschaften und Stuck umb den ainen halben Thail der jerlichen dreissig tausendt Gulden die Marggrafschaft Burgaw sambt den Herrschaften vor dem Arlperg, als Veldtkhirch, Bregenz und Hochenegg fürgeschlagen und darbey gehorsam vetter- und bruederlich gebetten, das wir die Verweisung offternennter dreissig Tausendt Gulden auf bemelte Marggrafschaft Burgaw, Landtgrafschaft Nellenburg, Veldtkhirch, Bregenz und Hochenegg, dergestalt thuen, das dieselben Stuck gedachter, jerlichen dreissig Tausendt Gulden halben seiner Liebden Sönen gelediget, abgetretten und eingeraumbt werden. Darneben auch die fürstlich Eher und Titl folgen soll, also das sy sich Marggrafen des heyligen Röm. Reichs zu Burgaw, Landtgrafen zu Nellenburg, Grafen und Herrn zu Hochenberg, Veldtkhirch, Bregenz und Hochenegg nennen und schreiben mügen.

[3.] Dargegen sich sein Liebden erbotten, das solche yezt angezaigte Stuck, darauf seine Liebde Söhne umb ir jerlichs Einkomen verwisen und denselben zugeaignet, jederzeit durch den eltisten regierenden Erzherzogen zu Österreich von ainem Röm. Kayser und dem Röm. Reich neben andern Österreichischen Fürstenthumben, Graf- und Herrschaften zu Lehen empfangen und seiner Lieb Sönen und derselben mannlichen Lehens Erben durch denselben regierenden eltisten Erzherzogen zu jeden Zeiten und Fellen zu rechten After-Manns-Lehen verliehen werden.

B. Bestimmungen des Hauptvergleiches.

[1.] Wann wir uns dann wolgedachts Kayser Ferdinanden Vertrags und Ordnung, auch der darauf erfolgten sönlichen und

bruederlichen Bewilligung, und was hernach in diser Sachen gehandlt worden, gnedigelich und wol zu erinnern wissen, und obangeregts seiner, unsers freundtlichen lieben Vettern und Bruedern Liebde, Bitten und Suechen demselben nicht ungemess oder unzimblich erachten, wir auch seiner Liebd und derselben Sönen sonst mit Kay. Gnaden vetter- und bruederlicher Freundtschaft und Hulden forders genaigt und beygethan, so haben wir demnach mit wolbedachtem Mueth, zeitlichem gueten Rath und rechter [!] Wissen in solches seiner Liebden Suechen nachvolgendermassen genediglich und freundlich bewilliget, zuegelassen und vergönnet, thuen das auch als regierender römischer Kaiser und Erzherzogen zu Österreich für uns, auch vor wolgedachte unser Kayser Ruedolfs Gebrueder, unser und derselben Erben und Nachkomen hiemit in Craft dis Briefs und mainen, sezen und wellen, das wir vorbenante Marggrafschaft, Landtgrafschaft, Graf- und Herrschaften Burgaw, Nellenburg, Hochenberg, Veldtkhirch, Bregenz und Hochenegg mit aller derselben Ein- und Zugehörungen an Gefellen, Einkomen, Nuzungen, Renten, Zynsen, Gülten, wie das Namen hat, nichts ausgenomen, lösen und ledig machen wellen und seiner Liebden Sönen, Herrn Andreen Cardinaln von Österreich und Carlln Marggrafen des heyligen Röm. Reichs zu Burgaw, Landtgrafen zu Nellenburg, Grafen und Herrn zu Hochenberg, Veldtkhirch, Bregenz und Hochenegg in Abschlag solcher dreissig Tausendt Gulden jerlichs, erblichs Einkomens abgetretten und eingeantwurt werden sollen, wie dann wir und sein Liebde in kurz hierzue teugliche Commissarien zu aigentlicher Erkundigung und Vergleichung der obbenanten Stuck Einkomen, auch darauf ligender Schulden und Verweisungen, und was für Vorbestandt oder Nachzug uber oder an beruerten dreissig Tausendt Gulden jerlichen Einkomens verhanden, und wie dieselben allerdings geledigt und richtig gemacht werden sollen, damit seiner Liebden Söne solches erblichen Einkomens sicher und vergwisst sein mügen, mit notwendigen Bevelch verordnen wellen; das auch sein, unsers Vettern und Bruedern, Erzherzog Ferdinandens Liebde, als derzeit der eltiste, regierende Erzherzog und Lehentrager unsers loblichen Haus Österreich und regierender Erbherr und Landtfurst der Ober- und Vorder-Österreichischen Lande, yezo und, wann sein Liebde nach dem Willen des Allmechtigen mit Todt abgeen wurde, alsdann und alwegen der negst eltist regierend Erzherzog zu Österreich, als Lehentrager nach seiner Liebde, merbemelte Marggrafschaft Burgaw, Landtgrafschaft Nellenburg auch die Graf- und Herrschaften Hochenberg, Veldtkhirch, Bregenz und Hochenegg von ainem Röm. Kayser und dem Röm. Reich, neben andern Öster-

reichischen Furstenthumben, Graf- und Herrschaften zu Lehen empfahen und ofternenten seiner Liebden Sönen oder derselben ainem als Lehentrager fur sich selbs und in Vollmacht des andern und derselben ehelichen mannlichen Lehens Erben zu jeden Zeiten und Fellen zu rechten After-Manns-Lehen verleihen sollen mit allen Regalien, Oberkaiten, Herrlichaiten, Rechten, Guetern und allen Lehen und Freyhaiten auch Schlossern, Stetten, Flecken, Dörfern, Weylern, Höfen mit allen iren Rechten, die darzue gehören, sonderlich auch den Pann über das Bluet zu richten und denselben weiter zu verleihen, mit allen Meuten, Zöllen, Schäzen, aller Metall-Berckwerchen [Bergwerken], Münzen, Appelationen (mit der Mass wie hernach volgt) auch Confiscationen, Lehen von der Hand zu verleihen, Glaiten, Vorsten, Wildpannen, Wälder, Hölzern, Alben, Bergen und Thälern, Vischenzen, Vischwaiden, Weyern, Seen, Wassern, Wunnen, Wayden, Zinsen, Gulten, Renten, Vogteyen, Casten Vogteyen [1]) und sonst allen und jeden Eheren, Würden, Rechten, Ein- und Zuegehörungen, wie man die mit sondern Worten benennen mag, nicht ausgenommen, und sy seiner Liebden Söne Herr Andre Cardinal und Carl Marggrafe und derselben eheliche mannliche Leibs- und Lehens-Erben das alles ruebigelich innen haben, nuzen, niessen, Marggrafen des heyligen Römischen Reichs zu Burgaw, Landtgrafen zu Nellenburg, Grafen und Herrn zu Hochenberg, Veldtkhirch, Bregenz und Hochenegg sein, dafur erkendt, gehert und gehalten werden, iren Namen und Standt, auch den Titel und die furstlich Eher und Würde daher nemen und fueren, ir furstliche Stimb und Session in des heyligen Römischen Reichs und sonst allen andern Versamblungen, Orten und Enden haben, gebrauchen und geniessen mügen und sollen. Inmassen dann wir Kayser Ruedolf als Römischer Kayser und wir Carl, Erzherzog zu Österreich für uns, auch wolgedachte, unser Kayser Ruedolfs Gebrueder, unsere und derselben Erben und Nachkomen, nit allain hierein, sondern noch darüber dises gnedig bruederlich, vetterlich und freundtlich bewilligen und zuesagen, das wir solches, wovern es anderst die Notdurft erfordern wurdet, bei den Stenden des heiligen Römischen Reichs (sovil sich hierunder gebürt) auch zu erlangen mit erster furfallender Gelegenhait, es seye bei nechster Reichsversamblung oder in ander Weeg, neben seiner Erzherzog Ferdinanden Liebde alle mügliche erspriessliche Hilf und Befurderung thuen wellen. Und es soll inen solcher obgemelter Titel durch uns, aus unsern Canzleyen und sonst von menigelich also gegeben und geschrieben werden.

---

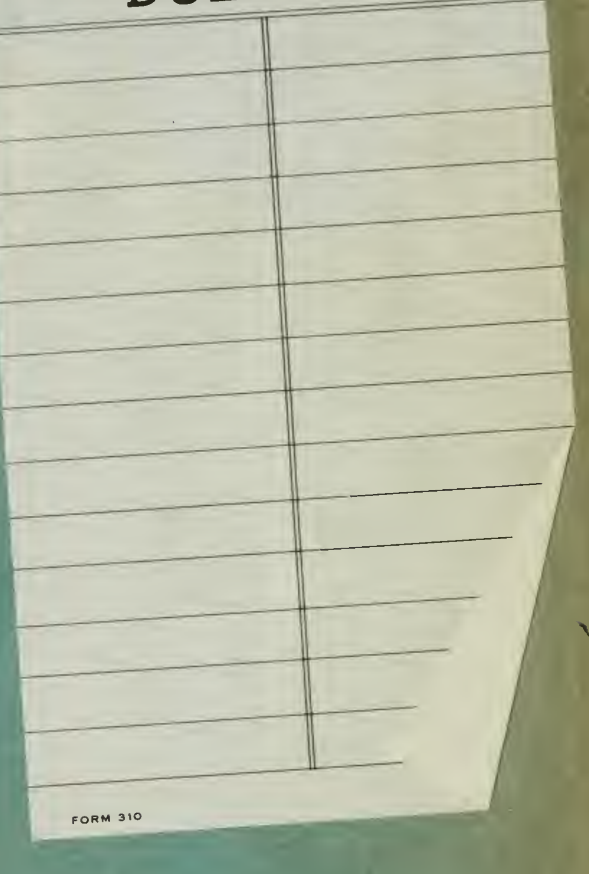
[1]) Verwaltung eines landesfürstlichen Speichers.

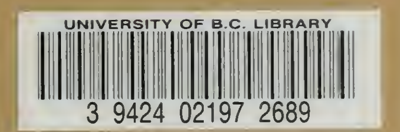
[2.] Sy, die oft gedachte Marggrafen [sollen] sich auch unsers loblichen Haus Österreichs Freyhaiten und Privilegien, so wol als, ander Erzherzogen desselben Hauses, gebrauchen und demselben nach verhalten, nemblich das sy mit iren Personen, Landen und Leuthen der Österreichischen Exemption fehig und thaylhaftig sein und alle ire Räth, Haubtleuth, Landvögt, Vögt, Pfleger, Diener, Ambtleuth und derselben Diener und sonst gemainigelich und sonderlich alle ire Underthanen, Landtsessen, Aigen- und Lehens-Leuth, Schuz- und Schirmbs-Verwandten, Cristen und Juden vonwegen irer Ämbter und Diensthandlungen, auch irer aigen noch kainer anderlay Sachen, es betreffe Ehr, Leyb, Leben oder Gueter fur des Reichs Hofcamer noch ainig ander Gericht des Reichs zu Westphallen, zu Rotweil noch fur andere frembde Hof- oder Landtgericht geladen noch erfordert, auch durch kain Penal-Mandata, Arrest noch andere Betroung [Bedrohung] dahin getrungen noch gezogen, sondern in Realibus vor ir der Marggrafen Rethen, Land-, Hof- oder andern Gerichten, rechtlichen beclagt, alda Recht gegeben und genomben werden soll und die Appellationen sollen von den andern Gerichten gradatim fur die Marggrafen und von dannen als in letster Instanz an den regierenden Landtsfursten der oberösterreichischen Landen gehen und gefuert werden. In Personalibus aber, so wichtig und namhaft, sollen die Marggrafen vor niemand anderm, dann dem regierenden Landtsfursten, der O. Ö. Lande Recht geben und nemben. Es sollen auch von der Marggrafen Landtschaften, so sy also zu jeden Fellen von den eltisten regierenden Erzherzogen unsers loblichen Haus Österreichs zu Manns-Lehen empfahen, die Volgen, Raisen und Steuern dem Landtfursten bemelter O. Österreichischen Lande zuestehn und erfolgen; den Marggrafen die Landtag angekündet werden und volgends sy Verordnung thuen und darob sein, das von uns derselben Landsessen und Underthanen vermitlt [vermittels] irer Ausschuss solche Landtag besuecht und dasjenige, was alda beschlossen und bewilligt würdet, gelaist und volzogen werde. Jedoch soll den Marggrafen unbenomen sein, was dieselben über das, wie negstbemelt zu fürfallender Notdurft inen selbs zu guetem von iren Landtschaften mit derselben gueten Willen und, sovil sich one Abbruch und Schmelerung berüerter gemainen Landtags Bewilligung fueglich thuen lasst, fur Hilfen erlangen und bekomen mugen und sonst alle andere Superioritet über die ofternenten zu Lehen verlihnen Marggraf- Landtgraf- Graf- und Herrschaften, auch derselben Landsessen, Underthanen und Zuegehorigen sollen vermug aufgerichter Belehnung und Jnvestitur den Marggrafen und derselben ehelichen

mannlichen Leibs- und Lehenserben vorgemelt zustendig sein und bleiben.

[3.] Und das alles von uns, unseren Erben, Nachkommen und sonst allermenigelich ungeirrt und unverhindert, wie wir uns dann hiemit obbenanter Marggrafschaft, Landtgrafschaft, Graf- und Herrschaften mit aller derselben Ein- und Zuegehorung vorbemelt fur uns, auch mer wolgedachte unser Kayser Ruedolfs Gebruedere unsere und derselben Erben und Nachkomen, durchaus genzlich und gar allerdings, wie solches in hechster und bester Form Rechtens imer beschechen und Craft haben kann, soll und mag, verzeichen und begeben, darbey zuesagen und versprechen, das wir, unsere Erben und Nachkomen, so lang und alleweil seiner Liebden Erzherzogs Ferdinandens Söne und derselben eheliche mannliche Lehenserben in Leben sein werden, zu denselben Stucken weder sament noch sonderlich kain Anforderung noch Anspracb suechen noch haben in kain Weis noch Weg, wie des immer erdacht werden möchte, nichts ausgeschlossen, sonder dessen alles und jedes, auch aller Behelf und Freyhaiten, wie die inner und ausser Rechtens hierwider furgewendt werden möchten, in alle Weg begeben und verzigen sein und bleiben wellen und sollen. Wann sich aber nach dem Willen Gottes zuetragen [sollte], das ofternente seiner Liebden Söne Herr Andree Cardinal und Carl Marggrafen oder derselben eheliche mannliche Leibserben one weitere Verlassung ehelicher mannlicher Lehenserben mit Todt abgeen wurden, sollen alsdann vilberürte inen zu After-Lehen verlihne obbenante Marggrafschaft, Landtgrafschaft, Graf- und Herrschaften mit aller derselben Ein- und Zuegehörung vorbemelt und allermassen, wie inen die hiemit zu verleihen bewilliget werden, one alles Mitl und ainichen Entgelt widerumb an unser loblichs Haus Osterreich fallen, komben und bleiben, alles genedigelich, treulich und ongeverde.

Mit Urkundt dis Briefs verfertigt mit unsern Handtschriften und Insiglen. Geben in unser, Kayser Ruedolfs Statt Wien den 20. Tag des Monats May, nach Christi unsers lieben Herrn Geburdt 15s. und im 78; unserer Reiche des Römischen im dritten, des Hungerischen im sechsten und des Behemischen auch im dritten Jarn.


University of British Columbia Library
DUE DATE
FORM 310


UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 02197 2689

